

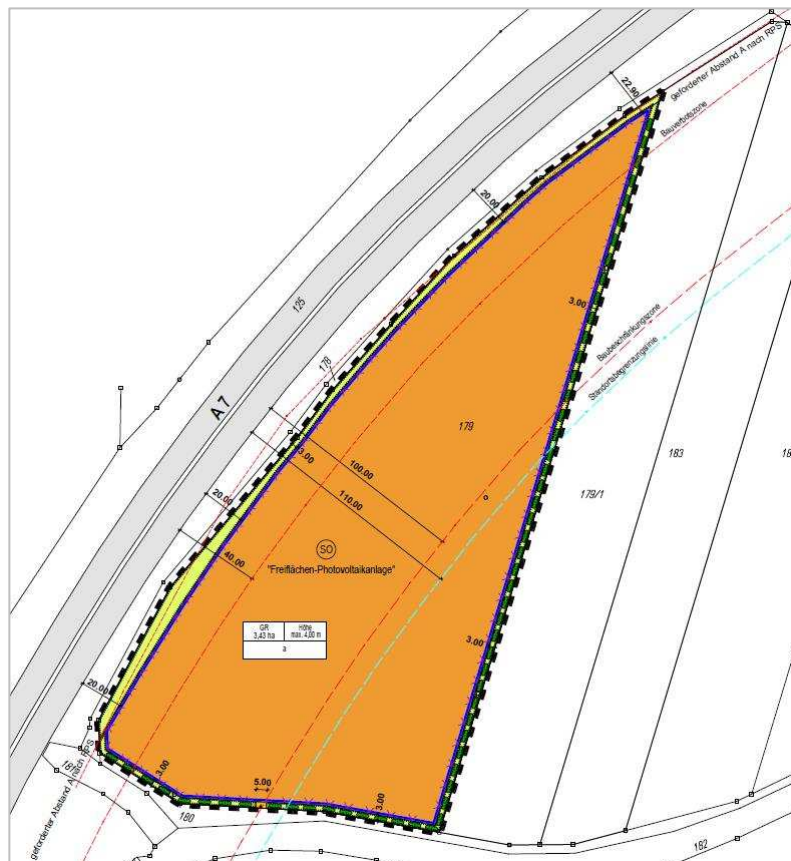


Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“

mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht



Planungsstand: 20.05.2020
(Entwurf)

Vorhabenträger:

Wilfried Lehr
Röthendorf 5
91550 Dinkelsbühl

Planung:

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Begründung

1.	Einleitung.....	3
1.1	Aufstellungsverfahren	3
1.2	Anlass	4
1.3	Rechtsgrundlagen	5
2.	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
3.	Vorbereitende und übergeordnete Planungen	6
3.1	Bundes-, Landes - und Regionalplanung	6
3.2	Flächennutzungsplan	8
4.	Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen	9
4.1	Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	9
4.1.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.1.2	Maß der baulichen Nutzung	10
4.1.3	Bauweise	10
4.1.4	Bebaubare und überbaubare Flächen	10
4.1.5	Nebenanlagen	11
4.1.6	Geländeänderungen	11
4.1.7	Einfriedungen	11
4.2	Flächenbilanz	11
5	Infrastruktur	12
5.1	Verkehrliche Erschließung	12
5.2	Ver- und Entsorgung	12
6	Brandschutz	13
7	Blendgutachten	13
8	Archäologische Denkmalpflege	15
9	Sonstige Hinweise	16
10	Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen	19
10.1	Allgemeines	19
10.2	Planerische Aussagen zur Grünordnung	20
10.3	Grünordnerische Festsetzungen	20



Teil 2 Umweltbericht

1	Einleitung.....	22
1.1	Kurzdarstellung des Planvorhabens.....	22
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	23
2	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen	23
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	23
2.1.1	Schutzgut Boden.....	23
2.1.2	Schutzgut Klima / Luft	25
2.1.3	Schutzgut Wasser.....	25
2.1.4	Schutzgut Flora / Fauna.....	26
2.1.5	Schutzgut Mensch / Gesundheit	28
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	28
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
2.1.8	Schutzgut Fläche	29
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ...	29
2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	30
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	35
3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	35
3.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	37
3.3	Artenschutz.....	41
4	Alternative Planungsmöglichkeiten	43
5	Weitere Angaben zum Umweltbericht.....	43
5.1	Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	43
5.2	Monitoring	43
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	44
7	Literaturverzeichnis	46



TEIL 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Aufstellungsverfahren

Der Stadtrat Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 22.01.2020 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.01.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Vorentwurf wurde in der Stadtratssitzung am 22.01.2020 gefasst und am 28.01.2020 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.02.2020 bis einschließlich 20.03.2020 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde in der Stadtratssitzung am __.__.2020 gefasst.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ wurde gemeinsam mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2020 bis einschließlich __.__.2020 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung vom Stadtrat in der Sitzung am __.__.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am __.__.2020.

Damit ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ in Kraft getreten.



1.2 Anlass

Die Stadt Dinkelsbühl stellt für einen Bereich westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ auf, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Zur Ausweisung gelangt nach § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen schaffen, damit hier von einem privaten Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der gewählte Standort entspricht den Standortvoraussetzungen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (2017). Ein Teil des Plangebietes befindet sich in dem 110 m-Bereich entlang von Infrastruktureinrichtungen und das gesamte Plangebiet für die Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in einem benachteiligten Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 und ist daher nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) EEG 2017 i. V. m. § 37c Abs. 2 EEG 2017 und der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) bei dem Zuschlagsverfahren zu berücksichtigen und kann bezuschlagt werden.

Die Modultische werden aufgeständert, hierzu werden Metallpfosten in eine Tiefe bis zu ca. 1,5 m gerammt. Der gesamte erzeugte Solarstrom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist und durch die Vergütung durch das Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2017) für 20 Jahre gefördert. Nach Ablauf der Förderung bestehen dann grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten einer entsprechenden Weiternutzung oder Folgenutzung.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Planbearbeitung wird vom Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim durchgeführt.

Die Planungsgrundlage bildet das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017.



1.3 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen räumlichen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen (§ 8 Abs. 1 BauGB), um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Aufteilung und Bebauung der Baugrundstücke und
- die Erschließung sowie die Gestaltung der baulichen Anlagen zu regeln.

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planteil mit zeichnerischen sowie textlichen Festsetzungen. Zusätzlich ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt sind. Die Hinweise in der Begründung dienen der Konkretisierung.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die geplante Photovoltaikanlage des Vorhabenträgers liegt ca. 350 m westlich von Weidelbach, einem Ortsteil der Stadt Dinkelsbühl, und östlich der Bundesautobahn BAB A7. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ umfasst nun das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, da der ursprüngliche Grundstückszuschnitt geändert wurde. Das bisherige Grundstück Fl.-Nr. 179 wurde zwischenzeitlich in zwei Grundstücke aufgeteilt: in das Grundstück Fl.-Nr. 179 (= räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 3,75 ha) und das Grundstück Fl.-Nr. 179/1, das außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Direkt westlich des Plangebietes verläuft auf Fl.-Nr. 178 ein unbefestigter Wirtschaftsweg, an den sich ein gehölzbestandener Grünstreifen anschließt, der zum Flurstück der Bundesautobahn BAB A7 (Fl.-Nr. 125) gehört. Im Norden befindet sich die Kreisstraße AN 42 auf Fl.-Nr. 177. Östlich des Geltungsbereiches liegt das landwirtschaftlich genutzte Flurstück Fl.-Nr. 179/1, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich bis zur Ortslage von Weidelbach an. Südlich anschließend verläuft auf Fl.-Nr. 180 ein unbefestigter Wirtschaftsweg und im weiteren die Gemeindeverbindungsstraße von Weidelbach nach Veitswend (auf Fl.-Nr. 182) sowie ein befestigter Wirtschaftsweg (auf Fl.-Nr. 181), der in westlicher Richtung die Autobahn unterquert.

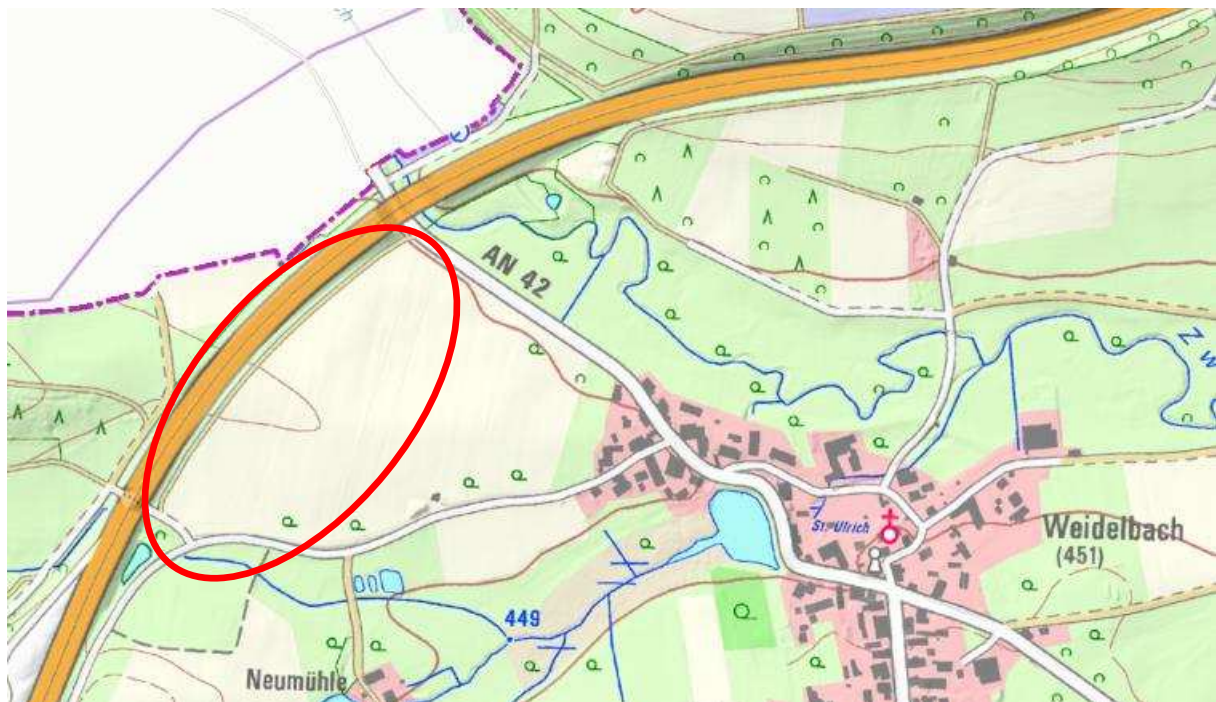


Abb. 1: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

3. Vorbereitende und übergeordnete Planungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. Unter dem Begriff Raumordnung wird hierbei die zusammenfassende und übergeordnete Planung verstanden.

3.1 Bundes-, Landes - und Regionalplanung

Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern



auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Konkrete Aussagen in Bezug auf das Planungsgebiet oder dessen Umgebung werden im Landesentwicklungsprogramm jedoch nicht getroffen, so dass die Planung als verträglich mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms angesehen werden kann.

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Stadt Dinkelsbühl gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit seinen jeweiligen Änderungen.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

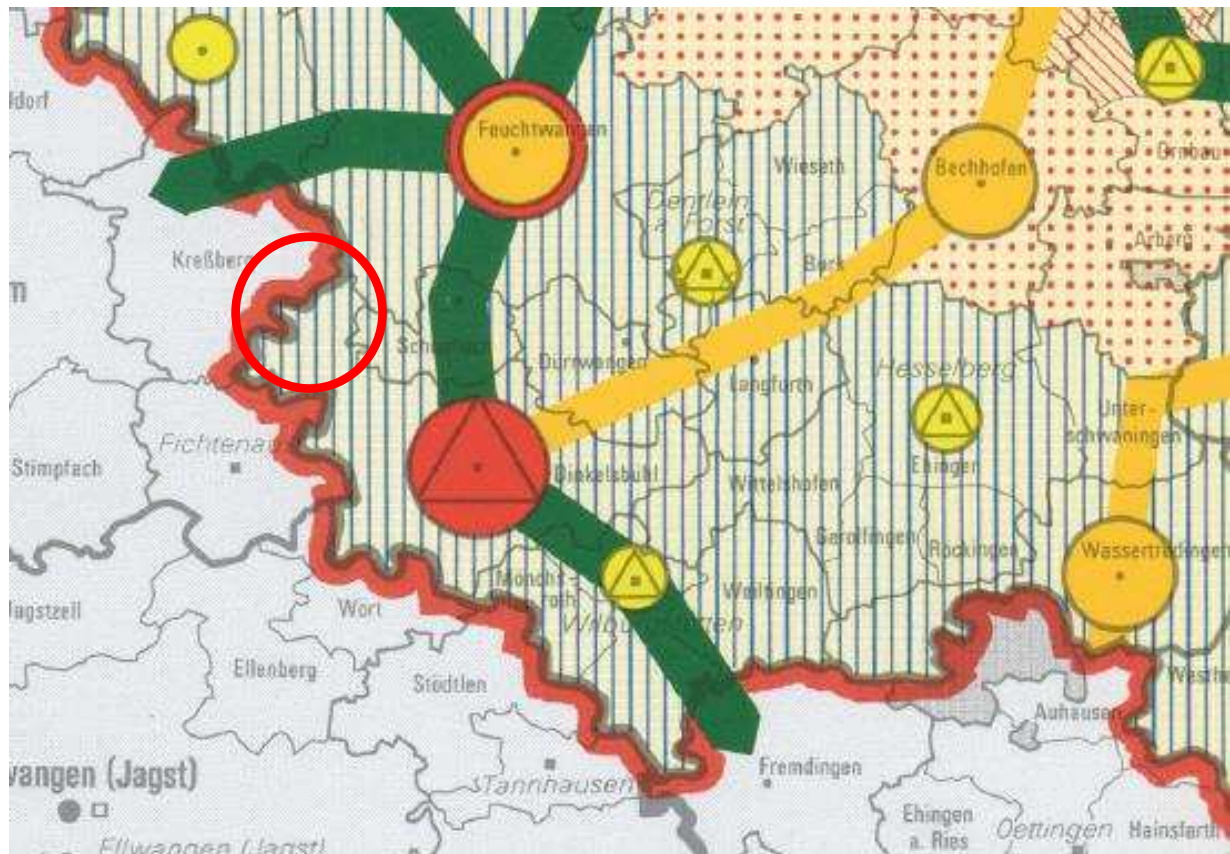


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Karte 1 Raumstruktur)

Dinkelsbühl ist als Mittelzentrum und bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort eingestuft, der an einer Entwicklungsachse mit überregionaler Bedeutung liegt. Raumstrukturell liegt nach der Begründungskarte „Karte 1 Raumstruktur“ die Stadt Dinkelsbühl in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Im Regionalplan sind keine weiteren Vorgaben oder Ziele für den Bereich des Plangebietes enthalten.

3.2 Flächennutzungsplan

Für die Stadt Dinkelsbühl liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, dessen Fassung vom 27.03.2002 mit Bescheid vom 02.09.2002, Az: 420-4621/DKB-1/98 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt wurde.

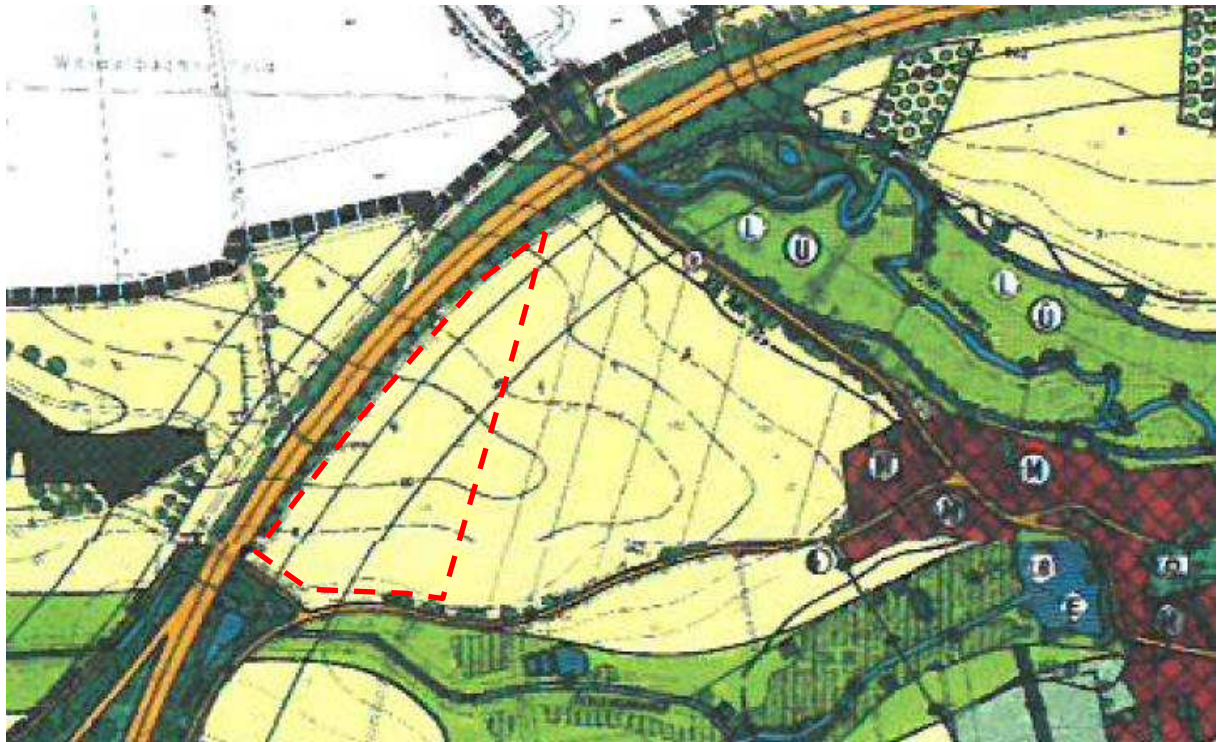


Abb. 3: Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl sieht für das Plangebiet eine andere Nutzung vor. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist erforderlich; die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

4. Bebauungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

4.1 Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.



4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlage anzugeben, wenn ohne ihre Festsetzung öffentlicher Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Das Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Abs. 3 BauNVO ist im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt durch die Größe der Grundfläche (GR) sowie die Höhe der baulichen Anlagen (GH).

Die maximale Größe der Grundfläche (GR) ist festgesetzt, um Fehlentwicklungen im Außenbereich zu vermeiden und um eine effiziente Flächenausnutzung zur Verteilung der Solarmodule zu gewährleisten. Im Bebauungsplan ist eine Grundfläche (GR) von ca. 3,42 ha festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen ist festgesetzt, da eine Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung über die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse als nicht sinnvoll erscheint. Die Höhenentwicklung ist im Bebauungsplan auf 4,0 m begrenzt. Als Bezugspunkt für die Höheneinstellung wird die natürliche Geländeoberfläche herangezogen.

Werden Veränderungen an der Anlagenstruktur vorgenommen, so ist dies im jeweiligen Bauantragsverfahren nachzuweisen.

4.1.3 Bauweise

Für das Plangebiet gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Damit ist eine optimale Ausnutzung der Anlagenlänge gewährleistet. In der abweichenden Bauweise sind Baukörperlängen von über 50,00 m möglich.

Bei der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die im Blendgutachten (s. Kap. 7) zugrunde gelegten technischen Parameter (z. B. hinsichtlich der verwendeten Materialien, der Ausrichtung und der Aufneigung der Module, etc.) einzuhalten. Bei einer Bauausführung, die von diesen technischen Parametern abweicht, ist ein neues Blendgutachten vorzulegen.

4.1.4 Bebaubare und überbaubare Flächen

Im Plangebiet steht für die Bebauung insgesamt eine nutzbare Fläche von ca. 3,42 ha zur Verfügung. Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO begrenzt. Anlagenteile sowie Nebenanlagen dürfen diese nicht überschreiten. Eine Überbauung von Flächen, die der Grünordnung vorbehalten sind, ist grundsätzlich unzulässig.



4.1.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen wie z. B. eine benötigte Trafostation sind nach § 14 BauNVO zulässig. Diese dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, jedoch nicht innerhalb der Bauverbotszone (40 m) entlang der Bundesautobahn BAB A7.

4.1.6 Geländeänderungen

Geländeänderungen (Aufschüttungen oder Abgrabungen) sind nur insoweit zulässig, als diese im Zusammenhang mit der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen und sind auf max. 0,50 m abweichend vom natürlichen Gelände Verlauf begrenzt.

4.1.7 Einfriedungen

Der Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird entsprechend eingezäunt. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus Gründen der Gefahrenabwehr sowie der Vermeidung des Zutritts von Unbefugten, dem Schutz vor Vandalismus und vor etwaigem Diebstahl. Weiterhin ist eine Einfriedung auch aufgrund von versicherungstechnischen Anforderungen gegeben. Einfriedungen bestehen üblicherweise aus einem Zaun inklusive Übersteigenschutz mit einer Gesamthöhe von 2,20 m. Die Höhe der Zaunanlage ist entsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich ist festgehalten, dass zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände ein Abstand von 0,15 m eingehalten werden muss, damit auch zukünftig ein ständiger Wechsel von bodenlebenden Tierarten bzw. wenig fliegenden Vogelarten stattfinden kann.

4.2 Flächenbilanz

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 3,75 ha und gliedert sich wie folgt auf:

Flächenbezeichnung	Fläche (m²)	Prozent (%)
Sondergebiet (SO)	ca. 34.251 m²	91,33 %
Zufahrt	ca. 15 m²	0,04 %
private Grünflächen	ca. 3.235 m²	8,63 %
Gesamt	ca. 37.501 m²	100 %

Tab. 1: Flächenübersicht



5 Infrastruktur

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über das bestehende Wegenetz erreichbar. Ausgehend von Weidelbach kann über die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Veitswend und weiter über den befestigten Wirtschaftsweg im Süden (Fl.-Nr. 181) die Zufahrt erfolgen.

Da die Nutzung des Sondergebietes grundsätzlich nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen verbunden ist, besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger straßenbaulicher Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

In den ersten 4 bis 6 Wochen während des Baus kann es vereinzelt zu einem größeren LKW-Lieferverkehr kommen, bedingt durch die Anlieferung der Solarmodule und Wechselrichter. Jedoch ist insgesamt kein größeres Verkehrsaufkommen zu erwarten, das über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Wege hinausgeht. Wartungsarbeiten nach erfolgter Errichtung der Anlage erfolgen regelmäßig durch einzelne Personen und eine Anfahrt durch Personenkraftwagen. Sofern einzelne Solarmodule einen Defekt aufwiesen und gegebenenfalls ein Austausch erforderlich würde, können diese ebenfalls durch vergleichsweise kleine Fahrzeuge angeliefert werden, ohne dass hiermit ein maßgebliches Verkehrsaufkommen verbunden ist.

Die innerhalb des Plangebietes erforderlichen Betriebswege sind abhängig von der Aufstellung der einzelnen Solarmodule. Um einen möglichst effektiven Trassenverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wird diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

5.2 Ver- und Entsorgung

Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt.

Abwasser

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Betriebswegen, Zufahrten und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert, da der zu erwartende Versiegelungsgrad als sehr gering einzustufen ist. Das Niederschlagswasser reichert somit weiterhin lokal das Grundwasser an. Ein Umgang mit wassergefährdeten Stoffen findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln,



Rückhalten, Reinigen und kontrollierten Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser ist deshalb nicht erforderlich.

Strom

Der Anschluss erfolgt an das bestehende Stromnetz, die Errichtung einer Trafostation ist vorgesehen.

Abfallentsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Anschluss an das System der Abfallentsorgung erforderlich.

6 Brandschutz

Bei einer sachgemäßen Planung, Installation und Wartung sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen sicher und ermöglichen generell einen effektiven abwehrenden Brandschutz.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Erdkabel, die Anschlüsse im Bereich der Trafostation und an den Wechselrichtern sachgerecht angeschlossen werden. Die Erdkabel müssen so unter Flur verlegt werden, dass ein Schutz vor mechanischen Beschädigungen gegeben ist.

Eine Gefahr des Entzündens der Solarmodule sowie der Gestelle besteht nicht.

Die örtliche Feuerwehr sollte mit der Anlage und den für die Brandbekämpfung relevanten Anlagenbestandteilen vertraut gemacht werden.

Der Zufahrtsbereich sowie evtl. innere Betriebswege sind freizuhalten, um im Brandfall die Anlage mittels Feuerwehrfahrzeugen ansteuern zu können.

7 Blendgutachten

Für die geplante Photovoltaikanlage Solarpark Weidelbach-West wurde ein Blendgutachten erstellt (8.2 Obst & Ziehmann GmbH, 2020). Nachfolgend werden das Prüfergebnis und die Bewertung zitiert.



„B. Prüfergebnis

Zusammenfassung der Ergebnisse der nachfolgenden Kapitel.

Für die Photovoltaikanlage Weidelbach West wurde eine Untersuchung über die Reflexionen der Sonne an den Modulen und deren Auswirkungen auf Immissionsorte auf der Autobahn A7 und der Kreisstraße AN 42 durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, dass auf der Kreisstraße keine Lichtimmissionen, die von der Photovoltaikanlage ausgehen zu erwarten sind. Hingegen sind auf der Autobahn Lichtimmissionen in den Morgenstunden zu erwarten. Die Lichtimmissionen treten in etwa zwischen 6:44 Uhr bis 8:51 Uhr auf. Die Dauer beträgt im Maximum 29 Minuten.

Die reflektierenden Module liegen nicht im Sichtfeld der Fahrzeugführer. Zudem weichen die Blickrichtung in Richtung reflektierende Module bzw. in Richtung Sonne nur wenig voneinander ab, so dass ein Blick in Richtung reflektierender Module mit gleicher Vorsicht, wie in Richtung Sonne erfolgen würde.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Lichtimmissionen ist nicht erkennbar.“

(Prüfbericht 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020, S. 9).

„E. Bewertung

Aus den Ergebnissen der geometrischen Reflexionsbetrachtung in Kapitel D.2.2 geht hervor, dass auf der Kreisstraße AN 42 keine Lichtimmissionen zu erwarten sind, die ihren Ursprung in Sonnenreflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West haben. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der Kreisstraße liegt nicht vor.

Es zeigt sich, dass auf der Autobahn A7, aufgrund von Reflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West, Lichtimmissionen für die Punkte 1 bis 5 in den Morgenstunden im Zeitraum zwischen 6:44 Uhr und 8:51 Uhr zu erwarten sind. Die Dauer der Lichtimmissionen beträgt im Maximum rund 29 Minuten. Bei dieser Betrachtung wurden Ereignisse, bei denen der Differenzwinkel zwischen Reflexionsort und Sonne kleiner 10° beträgt, entsprechend der Empfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)¹¹ nicht berücksichtigt. In Punkt 1 sind keine Lichtimmissionen zu erwarten.

Zum Zeitpunkt der Lichtimmissionen liegen der Reflexionsort im Photovoltaikfeld und die Sonne nahe beieinander. Dies bedeutet, dass ein Hinwenden in Richtung Module einer Hinwendung in Richtung Sonne gleichkommt. Es ist davon auszugehen, dass eine mögliche Hinwendung zu den Modulen mit entsprechender Vorsicht erfolgen würde, so dass eine Blendung auszuschließen ist.



Aus diesem Grund ist eine Gefährdung durch Lichtemissionen, die durch Sonnenreflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage Weidelbach West entstehen, für den Straßenverkehr auf der Autobahn nicht zu erkennen.“

¹¹ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012

(Prüfbericht 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020, S. 24)

Auf Grund dieses Ergebnisses und der Bewertung sind keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich.

8 Archäologische Denkmalpflege

Es werden keine bekannten kartierten Bau- oder Bodendenkmäler durch die Planungen beeinträchtigt.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



9 Sonstige Hinweise

Pflanzbeschränkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit gefährdet ist bzw. die Reparaturmöglichkeiten eingeschränkt sind. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus diesem Grund nur bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden.

Grenzabstände von Pflanzen

Bei Grenzabständen von Bäumen und Sträuchern bzw. Hecken ist das bayerische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) Art. 47 bis 52 zu beachten. Angrenzend zu Nachbargrundstücken ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 2,00 m und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten. Angrenzend an landwirtschaftliche Flächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 4,00 m, mit Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten.

Bundesautobahn BAB A7

Im Plangebiet sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) zu beachten. In einem Abstand bis 40,00 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der Autobahn BAB A7, besteht die Bauverbotszone. In dieser Bauverbotszone dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden. In einem Abstand von 40,00 m bis 100,00 m besteht die Baubeschränkungszone; hier sind generell bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde zulässig. Von der Autobahndirektion Nordbayern liegt die Stellungnahme vom 25.03.2020 vor, mit der für die Errichtung von Solarmodulen innerhalb der Bauverbotszone bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20,00 m zum äußersten Fahrbahnrand Einverständnis erteilt wird. Für die Errichtung von Nebenanlagen ist die Bauverbotszone von 40,00 m zu beachten.

Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen (RPS)

Von Seiten der Autobahndirektion Nordbayern ist gefordert, den nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem (RPS) erforderlichen Mindestabstand nachzuweisen.

Gemäß der relevanten Richtlinie RPS ist der Mindestabstand in Abhängigkeit von der Art der Straße und der Gefährdungsstufe zu ermitteln. In Abschnitt „3.3.1.1 Kritische Abstände“ der RPS wird hinsichtlich der Gefährdungsstufe unterschieden zwischen schutzbedürftigen Bereichen einerseits, die auf die Gefährdung Dritter abstellen (Gefährdungsstufen 1 und 2, erweiterter Abstand AE) und Hindernissen andererseits, bei der es um die Gefährdung von Fahrzeuginsassen geht (Gefährdungsstufen 3 und 4, Abstand A). Die Solaranlage stellt keinen schutz-



bedürftigen Bereich dar, sondern es geht um den Schutz von Fahrzeuginsassen beim Abkommen von der Fahrbahn. Die Gefährdungsstufe 4 ist maßgeblich, da im vorliegenden Fall eine abfallende Böschung gegeben ist.

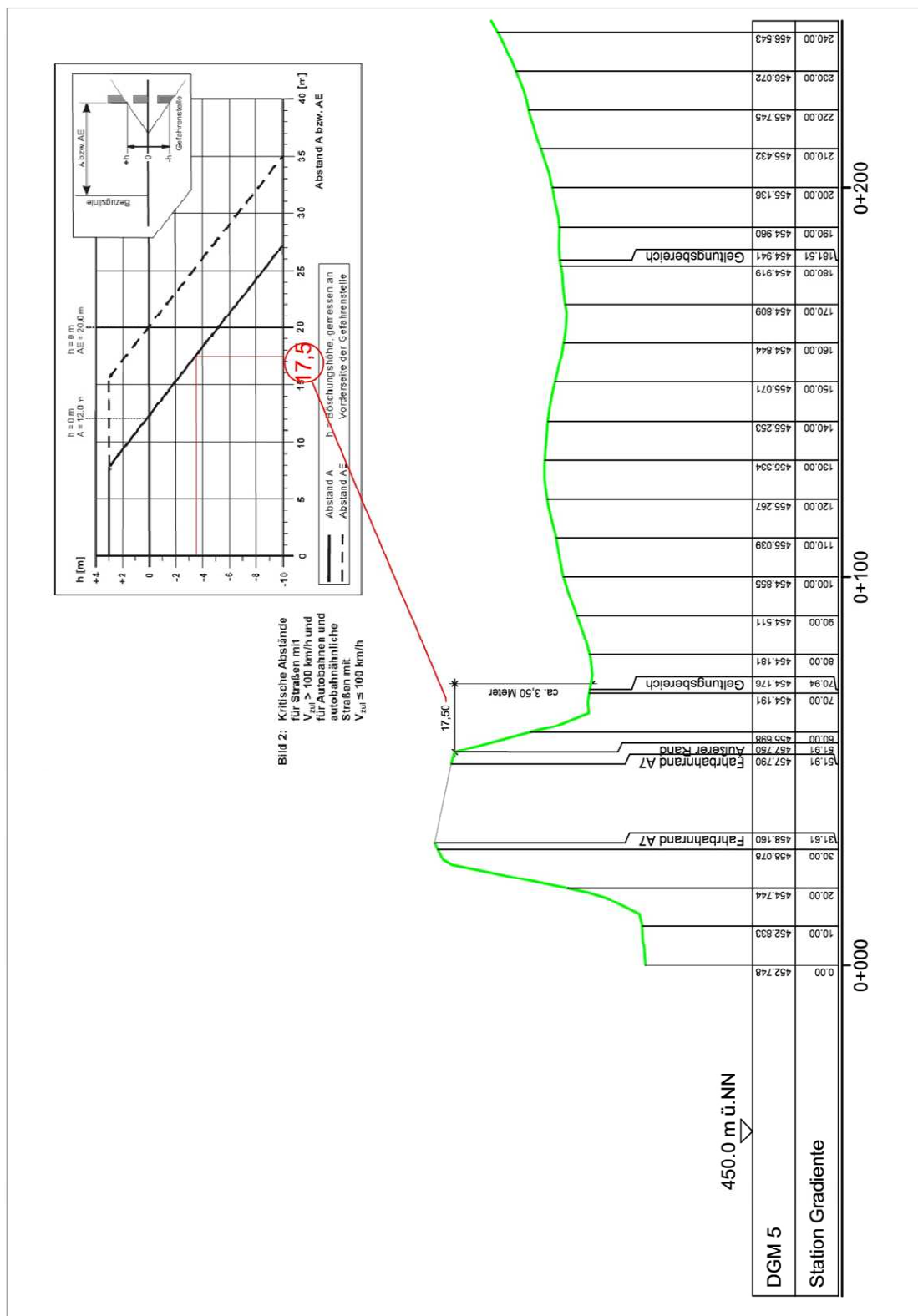


Abb. 4: Abstandsermittlung nach RPS (Längsschnitt) - 10-fach überhöht dargestellt



Da es sich um eine Autobahn handelt, ist für die Ermittlung des kritischen Abstandes A Bild 2 der Richtlinie heranzuziehen. Als weiterer Einflussfaktor auf den kritischen Abstand A ist die Höhenentwicklung des Geländes zu beachten, bei fallenden Böschungen verlängert sich der kritische Abstand A.

In der Abbildung 4 ist die Höhenentwicklung des Geländes (grüne Linie) dargestellt und die Ermittlung des kritischen Abstandes anhand von Bild 2 ersichtlich. Im Beispiel ergibt sich auf Grund der abfallenden Böschung mit einem Höhenunterschied von hier ca. -3,50 m für diese Stelle ein kritischer Abstand A von ca. 17,50 m, der zwischen dem Rand des Verkehrsraumes (hier: äußerster Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) und dem Rand der Gefahrenstelle (hier: Zaun am Rand der Sonderfläche) einzuhalten ist.

Der Böschungshöhenunterschied entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches schwankt zwischen +1 m und -4,50 m (am Nordende des Geltungsbereiches), wodurch sich für diesen Bereich ein maximaler Abstand A von ca. 19 m ergibt, der einzuhalten ist. Der jeweilige Abstand kann dem Planteil entnommen werden.

Im südlichen und nördlichen Bereich befindet sich die RPS-Linie leicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Sie liegt hier in der nicht bebaubaren privaten Grünfläche, also außerhalb des Sondergebietes.

Kosten

Alle für die Planung und Erschließung des Plangebietes entstehenden Kosten werden vom Vorhabensträger übernommen.

10 Integrierter Grünordnungsplan - Planinhalte und Festsetzungen

Die erhöhte Bedeutung und die Sicherung der Wohn- und Umweltqualität machen im Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels Grünordnungsplan erforderlich. Der Grünordnungsplan selbst soll mögliche negative Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf Natur und Landschaft aufzeigen und durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beitragen.

10.1 Allgemeines

Die planerischen Aussagen orientieren sich im Folgenden an den Vorgaben und fachlichen Zielen der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen.

Dinkelsbühl liegt im Südwesten des Landkreises Ansbach und gehört naturräumlich gesehen zur Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“. Das Plangebiet westlich von Weidelbach, das in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze zu Baden-Württemberg liegt, ist in der weiteren Untergliederung der Untereinheit 113-A „Mittelfränkisches Becken“ zuzuordnen.

Der Naturraum ist geprägt durch weite Bachtäler, die auf Grund der flachen Neigung des Geländes nur ein geringes Gefälle aufweisen. Zwischen den flachen Talbereichen erheben sich niedrige Hügel- bzw. Höhenrücken, die die Landschaft gliedern.

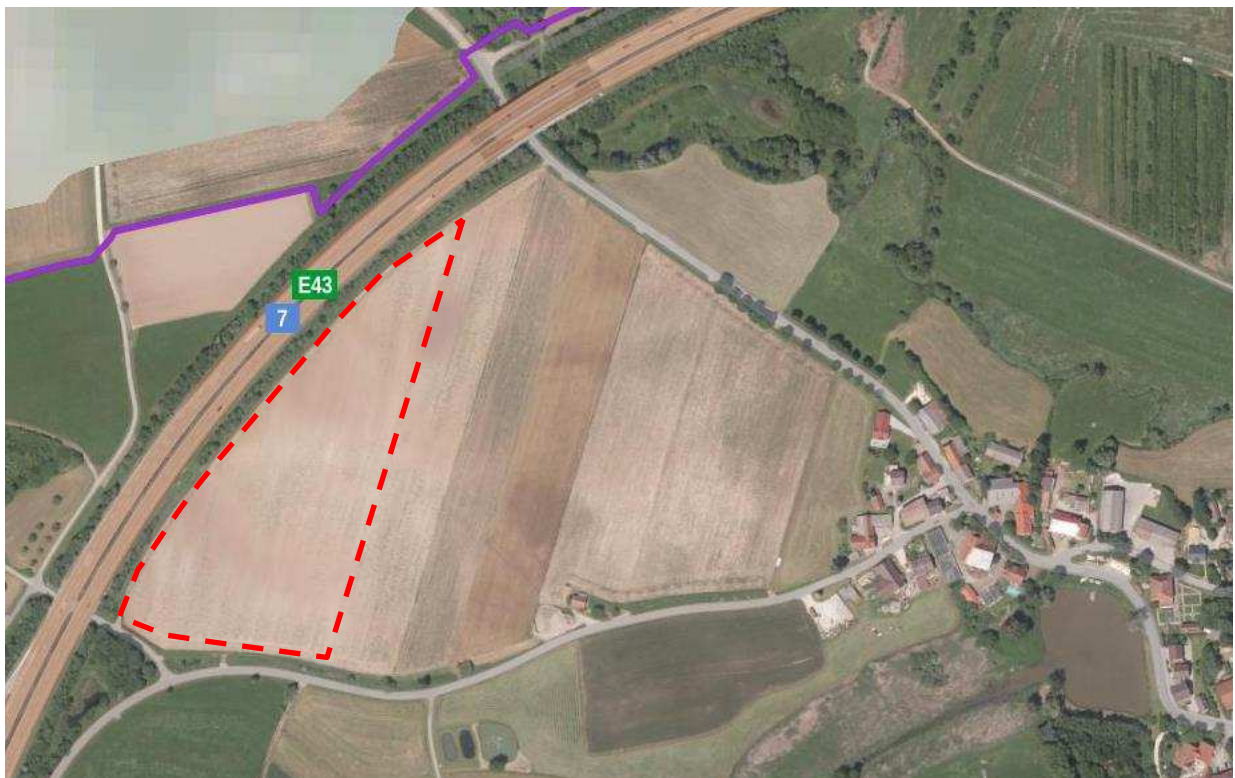


Abb. 5: Übersicht Geltungsbereich (BayernAtlas, 2019)



10.2 Planerische Aussagen zur Grünordnung

Vorrangig müssen im Rahmen der Grünordnung die Standorte und Zielaussagen der im Planbereich befindlichen Schutzgegenstände bzw. -gebiete berücksichtigt werden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zwischen den folgenden Schutzgebietstypen unterschieden:

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG
- Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) gemäß § 32 BNatSchG.

Im Plangebiet bzw. dessen Umgebung kommen keine der o. g. Schutzgebietstypen vor.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) werden nicht tangiert bzw. liegen außerhalb des Wirkungskreises dieser Planung. In ca. 300 m bis 350 m in südöstlicher Richtung erstreckt sich die Teilfläche 05 des FFH-Gebietes DE7029-371 „Wörnitztal“ entlang des Veitsgrabens.

Es sind weder kartierte Biotope der Offenlandkartierung noch Flächen aus dem Ökoflächenkataster im Plangebiet selbst vorhanden. Die nächstgelegenen derartigen Flächen befinden sich im Bereich des o. g. FFH-Gebietes und entlang des Löchleingrabens, der südlich des Plangebietes verläuft und dem Veitsgraben zufließt.

10.3 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzungen des integrierten Grünordnungsplanes umfassen sowohl grünordnerische als auch naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Festsetzungen:

▪ grünordnerische Maßnahmen (zur Vermeidung bzw. Minimierung)

Ansaat der Fläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung

Eingrünung des Plangebietes durch Anordnung von Strauchpflanzungen im Osten und Süden

Eingrünung des Plangebietes durch Ansaat eines Krautsaumes im Westen

Erhalt der Durchlässigkeit für bodengebundene Tierarten durch Zaunabstand zum Boden



- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

- Extensivierung einer Grünlandfläche (Ausgleichsfläche A 1)**

- Als Ausgleichsfläche A 1 wird ein Teilbereich von Fl.-Nr. 538, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl, mit einer Größe von ca. 6.887 m² verwendet. Auf der Fläche wird das bestehende, bisher intensiv genutzte Grünland extensiviert.

- **artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahme M1**

- Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

- Maßnahme z. Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 1**

- Schaffung eines Ersatzhabitats für den Verlust eines Feldlerchen-Brutrevieres

- Option 1: Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit mind. 2.000 m²

- Option 2: Anlage von 6 Lerchenfenstern mit je ca. 20 m² (3 Fenster pro ha).

- Maßnahme z. Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität CEF 2**

- Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Die grünordnerischen Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeichnerisch und in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan festgehalten. Weitere Inhalte wie z. B. die Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation, die artenschutzrechtliche Prüfung, die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie Maßnahmendetails zur naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensation sind im Umweltbericht wiedergegeben.



TEIL 2 - Umweltbericht

1 Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der Prüfpunkte müssen folgende Schutzgüter näher betrachtet werden:

- Boden
- Klima / Luft
- Wasser
- Flora / Fauna
- Mensch / Gesundheit
- Landschaftsbild / Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Fläche.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als eigenständiger Teil beizufügen.

Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c des BauGB), die durch die Änderung des BauGB vom 29. Mai 2017 geändert wurde.

1.1 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Weidelbach-West“ wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ausgewiesen und damit die Errichtung einer derartigen Anlage ermöglicht.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.-Nrn. 179, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl und hat eine Größe von ca. 3,75 ha.

Auf dem Flurstück ist eine Fläche von ca. 3,42 ha für die Bebauung mit Photovoltaik-Elementen vorgesehen. Innerhalb dieser bebaubaren Fläche sind auch die ggf. erforderlichen Neben-



anlagen zu errichten. Die verbleibende Fläche entfällt mit rd. 3.235 m² auf private Grünflächen entlang des westlichen, südlichen und östlichen Randbereiches sowie auf eine geplante Zufahrt mit ca. 15 m².

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, dem Naturschutzgesetz (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit § 14 ff des BNatSchG und Art. 7-9 und 11 des BayNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG), der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, dem Immissionsschutzgesetz, dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende technische Regeln und Empfehlungen berücksichtigt:

- Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – ein Leitfaden (ergänzte Fassung) (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003)
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sonstige Umweltschutzziele lassen sich aus den übergeordneten Planungsvorgaben entnehmen (s. Begründung, Kap. 3).

2 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter bzw. der einzelnen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Boden

Der Ortsteil Weidelbach der Stadt Dinkelsbühl liegt am Übergang der geologischen Raumeinheiten Gipskeuperregion und Sandsteinkeuperregion. Im Plangebiet stehen unterschiedliche Gesteine an, die verschiedenen geologischen Einheiten zugeordnet sind. Im Bereich im Westen entlang der Autobahn stellen die Lehrbergschichten (kmL, beige Fläche) das Ausgangsgestein dar. Hierbei handelt es sich um Ton-/Mergelgestein, das lokal mit Sandsteinbänken durchzogen ist. Im Norden und Südosten des Plangebietes befinden sich quartäre Ablagerungen („fl, helle Fläche mit Strichen), die als Fließerde bezeichnet werden und

hauptsächlich aus Lehm und Sanden aufgebaut sind, die oft lagenweise steinige Bestandteile aufweisen.



Abb. 6: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte dGK25 (UmweltAtlas Bayern, 2019)

Bei den aus diesen Ausgangsgesteinen entstandenen Verwitterungsböden handelt es sich fast ausschließlich um die Bodentypen Regosol und Pelosol.

Bei der Bodenschätzung ist der Standort gemäß seinen natürlichen Ertragsbedingungen als Ackerstandort erfasst worden. Es sind sowohl sandige Lehme vertreten als auch schwere bis tonige Lehme und Mischböden. Entlang der Autobahn ist im südlichen Bereich schwerer bis toniger Lehm der Zustandsstufe 5 vorhanden, der im weiteren Verlauf in nördliche und östliche Richtung in sandigen Lehm der Zustandsstufen 4 bzw. 5 übergeht. Im südlichen Bereich des Plangebietes schließt sich ein Mischboden aus lehmigem Sand und schwerem bis tonigem Lehm an, der ebenfalls die Zustandsstufe 5 hat. Damit weisen die Böden im Plangebiet eine geringere Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 5) auf, kleinflächig mit Zustandsstufe 4 eine mittlere bis geringere Ertragsfähigkeit.

Trotz dieser insgesamt eher geringeren Ertragsfähigkeit ist der Boden im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung stark verändert. Eine Versiegelung des Bodens findet durch die vorgesehene Art der Bebauung nicht statt. Die Modultische mit den Photovoltaik-



elementen werden aufgeständert, die Verankerung im Boden erfolgt mit eingerammten Metallpfosten.

Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen. Sie dienen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Bodenorganismen oder zur Filterung, Pufferung und Abbau von Schadstoffen. Diese Funktionen erfüllt der Boden im Plangebiet derzeit mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung als Acker bedingten Einschränkungen.

Altenlastenverdächtige Flächen sind keine bekannt.

2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Der Planungsraum weist ein relativ gemäßigt feuchtes Klima auf und ist durch die Überlagerung vom feuchten atlantischen und trockenen Kontinentalklima geprägt. Häufig dominieren jedoch die kontinentalen Wetterphasen. Diese sind im Sommer mit höheren Temperaturen und im Winter oft mit kräftigeren Kälteperioden verbunden. Die Niederschläge liegen zwischen ca. 750 mm und 850 mm im Jahr (mittlerer jährlicher Durchschnitt in Bayern von 1981 - 2010).

Das Lokalklima wird im Plangebiet vor allem durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, die die Kaltluftentstehung begünstigen. Gehölzstrukturen, die kleinklimatisch die Frischluftproduktion fördern, sind im Plangebiet nicht vorhanden, schließen sich jedoch westlich an und erstrecken sich längs der Autobahn. Der bodennahe Kaltluft- bzw. Frischlufttransport verläuft entlang des geringen Geländegefälles in nördliche und südliche Richtung zu den etwas tiefer liegenden Talbereichen der Zwergwörnitz (im Norden) bzw. des Löchleinsgrabens (im Süden). Zur Ortslage Weidelbach hin ist in östliche Richtung nur ein sehr geringes Gefälle vorhanden (siehe auch Verlauf der Höhenlinien in Abb. 1).

Speziellere Klimafunktionen, wie z. B. ausgedehnte Frischluftentstehungsgebiete sind für den Untersuchungsraum nicht gegeben.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Süddeutscher Keuper und Albvorland“, und hier in der hydrogeologischen Einheit „Lehrbergsschichten“ mit Übergang im Nordosten zur Einheit „Schilfsandsteinschichten“. Den Hauptgrundwasserleiter in der Landschaft bildet der Muschelkalk; er ist als Geringleiter eingestuft. Aufgrund der geologischen Struktur der Deckschichten (s. Schutzgut Boden) sind die Grundwasservorkommen in geringerer Tiefe vor Schadstoffeinträge unterschiedlich gut geschützt. Im Bereich der Lehrbergsschichten, die über



ein überwiegend hohes Filtervermögen verfügen, ist der Schutz vor Schadstoffeinträgen höher, während die quartären Ablagerungen über ein geringeres Filtervermögen verfügen.

Aussagen bezüglich der Grundwasserergiebigkeit oder des Grundwasserabstandes existieren für das Plangebiet nicht.

Wasser-, Heilquellenschutzgebiete nach § 51 WHG bzw. Art. 31 BayWG oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG bzw. Art. 46 BayWG sind durch die Ausweisung des Sondergebietes nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Flora / Fauna

Flora

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt und weist nur ein sehr eingeschränktes Pflanzenspektrum auf. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie im Plangebiet vorkommen, dies ist nicht der Fall.

Fauna

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist für Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes während der Planaufstellung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG vorliegen. Bezüglich der faunistischen Situation wird hier im Detail auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen (sbi - silvaea biome institut, 2019). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten abgeprüft und mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betrachtet und bewertet. Hierbei wurden sowohl die Pflanzenarten nach Anhang IV b) als auch die Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie und die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie untersucht. Das Ergebnis bezüglich der Pflanzenarten wurde unter dem Punkt Flora (s. o.) bereits aufgeführt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet sind auf Grund fehlender Habitatstrukturen für die saP-relevanten Säugetierarten diese nicht zu erwarten. Eine gelegentliche Nutzung durch Fledermäuse als Überflug- oder Jagdgebiet ist möglich, da jedoch keine Schlüsselstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind, werden diese nicht näher behandelt.



Reptilien

Da grundsätzlich Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*) im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurde gezielt nach diesen Reptilien gesucht. Auf Grund der aktuellen Nutzung als Ackerfläche und fehlender weiterer Lebensraumstrukturen stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar. Bei der Suche wurden keine Reptilien gefunden, daher können sowohl Vorkommen der genannten Arten als auch solche weiterer Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien

Da im Untersuchungsgebiet keinerlei Gewässer vorkommen, ist mit dem Auftreten von saP-relevanten Amphibien nicht zu rechnen.

Libellen

Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Habitatstrukturen für Libellen, daher sind keine Vorkommen zu erwarten.

Käfer

Kein Vorkommen saP-relevanten Arten zu erwarten, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

Schmetterlinge

Da die geeigneten Futterpflanzen für die potentiell möglichen saP-relevanten Schmetterlingsarten (*Phengaris nausithous* und *Proserpinus proserpina*) fehlen, ist weder mit Vorkommen noch Gefährdung dieser Arten zu rechnen.

Vögel

Im Plangebiet und dessen Umgebung wurden sieben Vogelarten erfasst, davon eine Art als Nahrungsgast und drei saP-relevante Arten. Hierbei handelt es sich um die Feldlerche (*Alauda arvensis*), für die ein Brutrevier innerhalb der Wirkkulissee der geplanten PV-Anlage festgestellt wurde, im weiteren um den Feldsperling (*Passer montanus*), für den im Heckenbereich entlang der Autobahn ein Brutrevier erfasst wurde sowie um die Goldammer (*Emberiza citrinella*), für die kein Brutrevier ermittelt werden konnte.

Von der Errichtung der PV-Anlage ist das Feldlerchen-Brutrevier im Bereich der Wirkkulissee betroffen, daher ist für diesen Verlust die Festsetzung einer CEF-Maßnahme zur Schaffung eines Ersatzhabitates erforderlich.

Da Feldsperlinge kein Meideverhalten gegenüber PV-Anlagen zeigen und die Gehölzbestände entlang der Autobahn, von der Planung nicht betroffen sind, ergibt sich für diese, dort als Brutvogel festgestellte Vogelart keine Betroffenheit. Für die Goldammer ergibt sich auf Grund des fehlenden Reviernachweises im Untersuchungsraum auch keine Betroffenheit. Zudem



liegen für diese Vogelart Beobachtungen vor, die auf eine Nutzung von Photovoltaikflächen zur Nahrungssuche und als Singwarte hinweisen.

Um sicherzustellen, dass vom Bau der PV-Anlage keine bodenbrütenden Vogelarten im Plangebiet selbst betroffen sind, wird als Vermeidungsmaßnahme für die Baufeldvorbereitung und den Bau der Zeitraum außerhalb der Brutzeiten festgelegt.

2.1.5 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut Mensch / Gesundheit zielt grundsätzlich auf die Aufrechterhaltung gesunder Arbeits- und Lebensbedingungen ab. Relevant sind vor allem Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktionen. Das Plangebiet liegt westlich der Ortschaft Weidelbach in einer Entfernung von ca. 350 m. Auf Grund der Topographie besteht eine Blickbeziehung von der Ortslage zur geplanten PV-Anlage, da sich im Ortsrandbereich keinerlei Gehölze befinden. Entlang der Ostseite der geplanten PV-Anlage ist eine randliche Eingrünung mit einer Strauchhecke vorgesehen. In rd. 200 m Entfernung in südlicher Richtung liegt das Einzelanwesen Neumühle, von dem aus durch den umgebenden Baumbestand keine ungehinderte Sicht auf die geplanten PV-Anlage möglich ist.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sollen „die Vielfalt und Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“ auf Dauer gesichert werden. Die Eigenart und Vielfalt sowie der Erholungswert ist dabei anhand des ästhetischen Wertes zu bemessen.

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 113 „Mittelfränkisches Becken“, die gekennzeichnet ist von weiten Bachtälern mit einer Ausrichtung nach Südosten und dazwischenliegenden niedrigen Hügeln bzw. Höhenrücken. In den Talräumen können wegen des geringen Gefälles der Flüsse häufiger Überschwemmungen auftreten. Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt, in den Talbereichen noch überwiegend als Wirtschaftsgrünland.

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch relativ große Ackerflächen, die sich von der Ortslage bis zur Autobahn hin erstrecken. Diese ist durch einen begleitenden Gehölzstreifen optisch abgeschirmt, auch in den Bereichen, die höher als die sich anschließende Feldflur liegen. Im Süden verläuft der Löchleinsgraben, der ohne gewässerbegleitende Gehölze in der Landschaft praktisch nicht erkennbar ist.

Für die landschaftsbezogene Erholung ist das Plangebiet durch seine Lage im Nahbereich der Autobahn und den damit verbundenen Belastungen ungeeignet. Durch die vorherrschenden



westlichen Windrichtungen ist eine permanente Beeinträchtigung durch Verkehrslärm gegeben. Zudem befinden sich in der Umgebung von Weidelbach andere, für die landschaftsbezogene Erholung attraktivere Bereiche, z. B. entlang der Zwergwörnitz oder die im Südosten gelegenen bewaldeten Hügel entlang des Schwarzgrabens.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine bekannten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Grundsätzlich gilt, dass archäologische Denkmäler, die während der Erdarbeiten zum Vorschein kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel.-Nr. 0911/2345 85-0 oder der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, Tel.-Nr. 0981/468-4100 unverzüglich zu melden sind. Der Bauträger und alle an der Baumaßnahme beteiligten Personen sind hiervon vor Beginn der Baumaßnahme zu unterrichten.

2.1.8 Schutzgut Fläche

Dieses Schutzgut ist mittlerweile gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB eigenständig zu betrachten. Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und in § 1a Abs. 2 BauGB wird dies weiter ausgeführt. V. a. die Beanspruchung von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Waldflächen sowie die Versiegelung von Boden sollen vermieden werden. Bei der hier vorliegenden Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die jedoch hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht zu den Hochleistungsstandorten zu zählen sind. Zudem geht mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage keine Versiegelung des Bodens einher, sondern dieser kann nach Rückbau der Anlage wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche verwendet werden.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer derzeitigen Struktur bestehen bleiben. Der Umweltzustand der einzelnen Schutzgüter würde sich nicht ändern.



Bei Durchführung der Planung wird die Nutzung von regenerativen Energien zur Stromgewinnung gestärkt und damit die Verwendung fossiler Brennstoffe reduziert. Als Folge davon verringert sich die Produktion von Abgasen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen und langfristig wird für das Schutzgut Klima / Luft eine positive Veränderung bewirkt.

2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hier werden die Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschrieben, die bei einer Umsetzung der Planung zu erwarten sind und in ihrer Erheblichkeit bewertet.

Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	Durch den Wegfall der ackerbaulichen Nutzung und die Ansaat einer extensiven Wiesenfläche mit regionalem Saatgut ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln wird eine Verbesserung der Bodenfunktionen erreicht. Da keine Flächenversiegelung stattfindet, kann auf dem Grundstück die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, falls die PV-Anlage zurückgebaut werden sollte. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt, die eine Beeinträchtigung des Bodens verursachen könnten. Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen durch den Wegfall des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Klima / Luft	Da keine flächenhafte Versiegelung erfolgt, wird die Kaltluft- bzw. Frischluftproduktion nicht eingeschränkt. Durch die vorgesehene Bauweise mit aufgeständerten Modultischen wird auch keine Beeinträchtigung des Kaltluftabflusses hervorgerufen. Baubedingte Beeinträchtigungen, z. B. durch Baustellenverkehr, sind nur temporär und in sehr begrenztem Umfang zu erwarten. Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen. Durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien wird die Verbrennung fossiler Energieträger und die damit verbundene Produktion von Treibhausgasen reduziert. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf die Luftqualität als auch langfristig auf das Klima. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen, sondern Verbesserungen
Wasser	Da keine Versiegelung der Bodenoberfläche stattfindet, wird weder die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt noch die Versickerungs- und Rückhaltefunktion eingeschränkt. Somit entsteht auch keine Gefahr der Abflussverschärfung. Von den aufgeständerten Photovoltaik-Elementen gehen auch keine nachteiligen anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen aus. Es werden keine umweltgefährdenden Techniken oder Stoffe eingesetzt. Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Flora	Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans nur wenig beeinträchtigt, da keine Oberflächenversiegelung stattfindet. Statt der bisherigen ackerbaulichen Nutzung mit Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt durch die Ansaat einer Wiese mit regionalem Saatgut eine Aufwertung des Biotoppotenzials für Pflanzen. Die geringen Beeinträchtigungen werden durch die geplante Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen. Für das Schutzgut Flora ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Fauna	Hier werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelten potentiell vorkommenden Tierarten dargestellt. Feldlerche Von der Planung ist ein Feldlerchenrevier im Bereich der Wirkkulissee betroffen. Daher ist eine CEF-Maßnahme (CEF 1) notwendig, um den flächenhaften Verlust zu kompensieren. Mit der Festsetzung einer weiteren CEF-Maßnahme (CEF 2) ist die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme CEF 1 durch einen Experten sowie ein entsprechender Nachweis an die UNB vorgegeben; weitere Kontrollen der ordnungsgemäßen Umsetzung sind im Abstand von 2 und 4 Jahren durchzuführen. Außerdem ist eine Maßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen die Beschränkung der Bauzeit erforderlich: Durchführung der Bauaufeldvorbereitung und der Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar (Vermeidungsmaßnahme M1). In Kap. 3.3 Artenschutz werden die o. g. Maßnahmen detailliert erläutert.	bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme bzw. Umsetzung der CEF-Maßnahme: keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Mensch / Gesundheit	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, von der keine anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen ausgehen (keine Produktionsprozesse mit Lärm- und Abgasemissionen, keine Abfälle, kein Lieferverkehr, keine Verwendung umweltgefährdender Techniken oder Stoffe, etc.). Die baubedingten Auswirkungen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen bei der Anlieferung der Module) sind temporär und auf Grund der beabsichtigten Nutzung des Bereiches nur von geringem Umfang. Für das Schutzgut Mensch / Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Landschaftsbild/ Erholung	Es werden keine Baukörper, sondern aufgeständerte Modultische für Photovoltaik-Elemente errichtet. Da auch die Höhe auf max. 4,0 m begrenzt ist, fallen die optischen Beeinträchtigungen insgesamt eher gering aus. Eine massive Veränderung der Landschaft findet nicht statt, wenngleich die Anlage eine zusätzliche anthropogene Überformung der Landschaft in einem bereits belasteten Bereich darstellt. Einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Eingrünung der PV-Anlage entlang des östlichen und südlichen Randbereiches mit einer freiwachsenden Strauchhecke mit heimischen standortgerechten Gehölzen entgegengewirkt. Diese Maßnahme ist in Kap. 3.1 detailliert dargestellt. Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht gegeben. Bestehende Wegeverbindungen bleiben erhalten und stehen für Spaziergänger weiter zur Verfügung. In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministerium des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird explizit ein Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahn- bzw. Eisenbahntrassen als bereits erheblich vorbelasteter Raum für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt. Für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.	bei Umsetzung der der Vermeidungsmaßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Nachteilige bau, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen auf mögliche archäologische Spuren und Überreste können ausgeschlossen werden, da keine Bodenarbeiten im Plangebiet vorgesehen sind. Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich keine nachteiligen Umweltauswirkungen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Abfallerzeugung	Beim Betrieb der PV-Anlage entstehen keine Abfälle. Bei einem evtl. Rückbau der Anlage sind die PV-Module nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von der PV-Anlage gehen keine anlagen- oder betriebsbedingten Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus (kein Lieferverkehr, keine Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen, kein Lärm, kein Einsatz umweltgefährdender Techniken oder Stoffe).	keine nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Unfallrisiko	Die PV-Anlage stellt kein Unfallrisiko dar, da hier keine Gefahrenstoffe oder risikobehaftete Technologien eingesetzt werden. Zur Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels kann keine Aussage getroffen werden, da nicht abschätzbar ist, in welcher Art, Umfang und Dauer mögliche zukünftige Ereignisse wie Starkregen, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze etc. auftreten werden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage keine bzw. nur eine sehr geringe Anfälligkeit gegenüber den o. g. Ereignissen hat.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	In der Nachbarschaft der geplanten PV-Anlage sind keine weiteren Planungen bekannt. Mit der expliziten Vorgabe, derartige Anlagen in einem Korridor von ca. 110 m entlang von Autobahnen bzw. Eisenbahntrassen anzusiedeln, ist demzufolge eine gewisse Häufung in diesen Bereichen verbunden. Abstandsregelungen ergeben sich aus dem EEG 2017.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

Gesamtbewertung

Ausgehend von der vorgenannten Schutzgutbewertung kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass infolge der Verwirklichung der Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Planung lediglich um einen sehr begrenzten Geltungsbereich handelt, zudem ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden soll. Im Plangebiet dürfen nur klar definierte bauliche Anlagen errichtet werden, die zu keiner Bodenversiegelung und damit zu keinerlei Veränderungen bezüglich des Wasserhaushaltes führen. Zudem entstehen weder Lärm- noch Geruchsemissionen und auf Grund der Lage in einem vorbelasteten Landschaftsbereich neben der Autobahn sind auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung eher gering. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird nicht beeinträchtigt, da keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale im Geltungsbereich liegen. Die möglichen negativen Auswirkungen auf das (Teil-)Schutzgut Fauna werden durch Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität vermindert bzw. ausgeglichen. Da keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auftreten, sind auch Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern ausgeschlossen.

Von der geplanten Anlage gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen aus, sie stellt kein Unfallrisiko dar, eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.



3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Dabei sind Eingriffe, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, nur zulässig, wenn eine unbedingte Notwendigkeit vorliegt. Zum Schutz und zur Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Für die vorliegende Planung sind dies im Einzelnen:

- Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Solarmodule auf eine max. Höhe von 4,0 m
- Vorgabe eines Mindestabstands von ca. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche, um Wanderbewegungen von Kleintieren zu ermöglichen (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat einer extensiven Wiesenfläche unter den PV-Modulen mit einer regionalen Saatgutmischung (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- Ansaat eines dauerhaften Krautsaumes mit regionalem Saatgut im westlichen Randbereich (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)
- optische Abschirmung des Solarparks durch gezielte Anordnung von Strauchhecken entlang des östlichen und südlichen Randbereiches (vgl. grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan)

Da sich im Westen bereits Strauchhecken befinden (entlang der Autobahn BAB A7), sind für diesen Bereich keine zu zusätzlichen Strauchpflanzungen vorgesehen.

Extensive Wiesenfläche unter den PV-Modulen

Als Vermeidungsmaßnahme ist auf der Fläche, die mit Photovoltaikmodulen bestückt wird, eine extensive Wiesenfläche anzusäen. Zu verwenden ist eine regionale Saatgutmischung mit mind. 30 % Wildkräuteranteil, z. B. die Mischung „Glatthaferwiese“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Auszubringen ist die Hälfte der angegebenen Aufwandsmenge, um einen eher lockeren Bewuchs zu erreichen. Die Fläche ist vorerst mindestens 2 x jährlich zu mähen, ab dem 1. Juni und ab Ende August. Das Mähgut ist abzufahren, der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe er-



reicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden.

Alternativ zur Mahd kann auf der Fläche auch eine extensive Beweidung durch Schafe erfolgen (ohne Zufütterung). Sofern diese Art der Pflege für die extensive Wiesenfläche gewählt wird, ist die Vorgehensweise im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Dauerhafter Krautsaum entlang des westlichen Randbereiches

Da westlich des Geltungsbereiches auf dem Grundstück der Autobahn bereits Gehölzbestände vorhanden sind, wird entlang des westlichen Randbereiches auf der bisher ackerbaulich genutzten Fläche ein dauerhafter, blütenreicher Krautsaum entwickelt. Dazu ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung vorzunehmen, die einen sehr hohen Anteil an Blumen/Kräutern enthält (mind. 90 %) und nur einen geringen Anteil an Grassamen. Verwendet werden kann z. B. die Saatgutmischung 08 „Schmetterlings- und Wildbienen-saum“ der Fa. Rieger-Hofmann oder eine vergleichbare Mischung eines anderen Herstellers. Hierbei ist der Anteil der Blumen-/Kräutersamen der Mischung und der Verzicht auf Kulturpflanzen-Saatgutanteile zu beachten. Auszubringen ist die Aufwandsmenge. Der Blühaspekt wird im 1. Jahr v. a. durch die in der Mischung enthaltenen einjährigen Blütenpflanzen bestimmt, im zeitlichen Verlauf setzen sich die ausdauernden Arten durch.

Für die langfristige Pflege ist die Mahd erforderlich. Nach der Ansaat ist in den ersten drei Jahren eine einmalige Mahd pro Jahr durchzuführen, vorzugsweise im zeitigen Frühjahr, je nach Witterung ab Anf. März. Dadurch stehen während des Winters Ansitzwarten, Überwinterungsmöglichkeiten und Deckung zur Verfügung. Nach den ersten drei Jahren wird der Mahdturnus auf eine Mahd alle zwei Jahre umgestellt. Auch nach der Umstellung auf den zweijährlichen Mahdturnus ist der Mahdtermin im zeitigen Frühjahr beizubehalten. Das Mähgut ist stets abzufahren, das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Strauchpflanzung im Osten und Süden

Entlang der östlichen und südlichen Grenze der Sonderfläche ist auf der ca. 3 m breiten privaten Grünfläche eine zweireihige Strauchpflanzung vorzunehmen. Der Reihenabstand beträgt ca. 0,8 m, als Pflanzabstand in der Reihe sind ca. 1,5 m einzuhalten. Für 10 m einer zweireihigen Hecke mit diesen Pflanzabständen sind ca. 14 Pflanzen erforderlich.



Zu verwenden sind nachfolgende Arten der Artenliste in der Mindestqualität 2 x verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 80 - 100 cm. Die Strauchpflanzung ist dauerhaft zu erhalten; Ausfälle sind zu ersetzen.

Artenliste

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, oB, 80/100 cm

3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird im Folgenden auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwick-



lung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung von 2003 zurückgegriffen. Der Leitfaden basiert auf der Überlagerung der Einstufung des Bestandes mit der Einstufung der geplanten Nutzung. Dabei sind auch die gesamträumlichen Zusammenhänge in Bezug auf den Lebensraumkomplex und das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

Für die Einstufung der Bedeutung von Naturhaushalt und Landschaftsbild gibt es drei Kategorien: geringe (I), mittlere (II) und hohe (III) Bedeutung des jeweiligen Gebietes. Um die Einstufung zu erleichtern und vergleichbar zu machen, enthält der Leitfaden Listen, die eine Aufzählung der Gebiete für die jeweilige Kategorie enthalten.

Die Eingriffsschwere wird anhand des Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrades einer Fläche festgelegt. Hier sind zwei Einstufungen möglich: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ A) und niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad (Typ B).

Die Matrix enthält die Kompensationsfaktoren, die für die jeweiligen Kombinationsmöglichkeiten von Gebietsbedeutung und Eingriffsschwere anzusetzen sind. Diese Kompensationsfaktoren sind in Form einer Spanne angegeben, z. B. 0,3 bis 0,6. Die o. g. Listen geben Anhaltspunkte für die Festlegung eines genauen Kompensationsfaktors.

Aus den Flächengrößen und den zugeordneten Kompensationsfaktoren lässt sich der erforderliche Umfang der Ausgleichsflächen ermitteln.

Zusätzlich zu dem Leitfaden sind vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Hinweise ergangen, die die eingriffsrechtliche Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen. So ist gem. den Hinweisen vom 19.11.2009 für Freiflächen-PV-Anlagen im Regelfall der Kompensationsfaktor 0,2 anzusetzen. Eine weitere Reduzierung des Kompensationsfaktors ist unter bestimmten Umständen (z. B. bei Maßnahmen zur Biotopvernetzung) möglich.

Der Ansatz des Kompensationsfaktors 0,2 für den Regelfall wird mit dem äußerst geringen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad sowie der eingegrenzten Standortwahl für Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits vorbelastete Bereiche begründet.

Im Rahmen der Berechnung des Kompensationsbedarfs werden nur die Flächen mit einbezogen, die bei der Realisierung des Bebauungsplanes einer tatsächlichen Veränderung unterliegen.

	Flächengröße m²
Geltungsbereich des B-Plans	37.501
abzüglich:	
private Grünfläche	3.235
auszugleichende Eingriffsfläche	34.266

Tab. 2: Ermittlung der auszugleichenden Eingriffsfläche



Der Umfang der Eingriffsfläche beläuft sich auf ca. 34.266 m², diese entfällt vollständig auf den Biotoptyp Acker.

Bei Anwendung des Kompensationsfaktors 0,2 ergibt sich der Ausgleichsbedarf von
 $34.266 \text{ m}^2 \times 0,2 = 6.853 \text{ m}^2$.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 BNatSchG ist eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach, Stadt Dinkelsbühl wird die Ausgleichsfläche A 1 mit ca. 6.887 m² festgesetzt. Diese Ausgleichsfläche wird dem Eingriff zugeordnet.

Der Ausgleichsbedarf von ca. 6.853 m² ist mit der Festsetzung dieser Ausgleichsfläche gedeckt.

Ausgleichsfläche A 1 – Grünlandextensivierung, Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren

Als Ausgleichsfläche A 1 wird eine Teilfläche von Fl.-Nr. 548, Gmkg. Weidelbach mit ca. 6.887 m² festgesetzt, die Ausgleichsfläche liegt fast vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ (DE7029-371.05), jedoch nicht im Bereich eines Maßnahmenschwerpunktes. Die Ausgleichsfläche A 1 umfasst auch den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen entlang des Schützergrabens, der dem Veitsgraben zufließt (in der Offenlandbiotopkartierung ist dieses Gewässerlauf als Röthendorfer Brunnengraben bezeichnet) und die Gehölzbestände im Süden sind Teil der Ausgleichsfläche, da sie innerhalb des FFH-Gebietes liegen.

Der bisher als Wirtschaftsgrünland genutzte Bereich wird durch fortgeführte Mahd und den Verzicht auf Düngung extensiviert. Dazu erfolgt eine zweimalige Mahd pro Jahr, ab Anf. Juni und ab Anf. September; sofern im zeitlichen Verlauf der Aufwuchs nach der 1. Mahd nur noch eine geringe Höhe erreicht, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf eine 2. Mahd verzichtet werden. Das Mähgut ist jeweils abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Auf einem ca. 5 m breiter Streifen entlang des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes und auf dem als „Landschaftselement“ gekennzeichnete Feuchtbereich ist eine feuchte Hochstaudenflur zu entwickeln. Dieses Entwicklungsziel steht in Übereinstimmung mit den gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungszielen, zu denen u. a. der Erhalt, ggf. die Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in gehölzreicher Ausbildung mit dem sie prägenden Wasserhaushalt gehört. Die konkreten Pflegemaßnahmen orientieren sich dabei an den Vorgaben, die der Managementplan für das FFH-Gebiet hinsichtlich der Entwicklung und Pflege von feuchten Hochstaudenfluren vorsieht.

Die Mahd der Flächen ist nicht jährlich, sondern nur im Abstand von 3 bis 5 Jahren durchzuführen, vorzugsweise im Herbst, da dieser Zeitpunkt günstig ist, um aufkommenden Gehölzaufwuchs zu begrenzen. Das Mähgut ist abzufahren; das Mulchen der Fläche sowie der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die verschiedenen Entwicklungsziele auf der Ausgleichsfläche A 1 werden in der nachfolgenden Abbildung räumlich voneinander abgegrenzt.



Abb. 7: Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.-Nr. 548: Abgrenzung und Maßnahmen

-  Ausgleichsfläche A 1 auf Fl.-Nr. 548, ca. 6.887 m²
-  Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur
-  Extensivierung des vorhandenen Grünlandes
-  Bewuchsbeschränkungsbereich, 20 m beidseits der Leitungssachse

Es sind keine Gehölzpflanzungen vorgesehen, der Bewuchsbeschränkungsbereich mit jeweils 20,00 m beidseits der Leitungssachse wird nachrichtlich übernommen.

Hinweis

Die festgesetzte Ausgleichsfläche ist nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zu melden.



3.3 Artenschutz

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sbi - silvaea biome institut, 2019) ergab, dass für keine relevanten schutzbedürftigen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, wenn die folgenden Maßnahme zur Vermeidung sowie die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) beachtet und umgesetzt werden.

Maßnahme zur Vermeidung

M1 Durchführung der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

CEF 1 Anlage von 6 Lerchenfenstern

Von den in der saP vorgeschlagenen zwei Optionen zur Schaffung eines Ersatzhabitates für ein Feldlerchen-Brutpaar wird die Option 2 Lerchenfenster gewählt. Es sind auf geeigneten Flächen in der näheren Umgebung sechs Lerchenfenster mit einer Mindestgröße von ca. 20 m² auf einer Fläche von zwei Hektar anzulegen (je drei Fenster pro Hektar). Die in der saP genannten Vorgaben für die Auswahl geeigneter Flurstücke hinsichtlich der Abstände zu vertikalen Strukturen sind zu beachten, d. h. mind. 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden, Strommasten u. ä. Für die Anlage der Lerchenfenster auf dem jeweiligen Flurstück ist zu beachten, dass mind. 25 m Abstand zum Ackerrand einzuhalten sind und die Fenster, also die unbewirtschafteten Flächen den größtmöglichen Abstand zu den Fahrgassen einhalten. Abweichend zu den Angaben in der saP können nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach die Lerchenfenster nicht in Flächen angelegt werden, auf denen Mais angebaut wird.

Da die Lage der Lerchenfenster durch den Wechsel der angebauten Feldfrucht i. d. R. einer jährlichen Änderung unterliegt, sind mehrere Flurstücke erforderlich, die sich grundsätzlich für die Anlage von Lerchenfenstern eignen. Der jeweils aktuelle Standort der Lerchenfenster ist jährlich unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, dazu ist ein Plan vorzulegen, auf dem die Lage aller Lerchenfenster auf dem/den jeweiligen Flurstück/en exakt eingezeichnet ist sowie eine Fotodokumentation.

Für die Anlage der Lerchenfenster wird eine Flächenkulisse festgelegt, die mehrere Flurstücke umfasst, auf denen in Abhängigkeit von den angebauten Kulturen die tatsächliche Lage der Lerchenfenster jährlich wechseln kann.

Die nachfolgende Übersichtskarte zeigt die Lage der Flurstücke der Flächenkulisse.



Abb. 8: Lage der Flurstücke der Flächenkulisse für die CEF-Maßnahme Lerchenfenster
(BayernAtlas plus 2020)

Zur Flächenkulisse für die Umsetzung der CEF-Maßnahme CEF 1 Anlage von sechs Lerchenfenstern gehören folgende Flurstücke (alle Gemarkung Weidelbach):

Fl.-Nr.	Flächengröße des Flurstücks	Anteil Ackerfläche	Anteil Fläche mit Eignung für CEF
637	ca. 8,1 ha	ca. 3,78 ha	ca. 2,37 ha
638	ca. 2,3 ha	ca. 1,64 ha	ca. 0,89 ha
671	ca. 2,3 ha	ca. 0,98 ha	ca. 0,47 ha
700	ca. 8,5 ha	ca. 6,73 ha	ca. 3,16 ha (ca. 2,25 + ca. 0,91 ha)
712	ca. 2,6 ha	ca. 1,59 ha	ca. 0,76 ha

Tab. 3: Flurstücke für die Anlage der Lerchenfenster (Flächenkulisse)



CEF 2 Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahme der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren

Es ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wie die erstmalige sowie die nachfolgenden Kontrollen durchzuführen sind, da die Lerchenfenster auf wechselnden Flächen angelegt werden und durch die verpflichtende jährliche Vorlage von Dokumenten zu den aktuellen Lerchenfensterstandorten und deren Umsetzung bereits eine Kontrolle erfolgt.

4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in dem 110 m breiten Korridor entlang linearer Verkehrsstrassen errichtet werden sollen, sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Festlegung auf vorbelastete Bereiche neben bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktureinrichtungen wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden im Verfahren selbst geprüft (z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und ggf. erforderliche Maßnahmen in die Planung integriert.

5 Weitere Angaben zum Umweltbericht

5.1 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des Umweltberichts traten nicht auf.

5.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen vermieden werden. Durch ein Monitoring werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens überwacht und frühzeitig evtl. auftretende unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erkannt und geeignete Abhilfe kann ergriffen werden.



Erhebliche Auswirkungen sind nur zu erwarten, wenn zum Beispiel die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgesetzt bzw. nicht funktionsfähig wären oder der Versiegelungsgrad über dem zulässigen Wert läge.

Für das Monitoring der städtebaulichen Belange ist generell die Stadt Dinkelsbühl zuständig. Die Abnahme der natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollte der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Ansbach) übertragen werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Weidelbach-West“ werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen, um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden (hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) festgelegt und basiert auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen sind aufgrund der für den Naturraum gering empfindlichen Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes - bezogen auf fast alle Schutzgüter - keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden. Dabei wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Die Betrachtung erfolgte im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der verschiedenen Schutzgüter.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch die Autobahn und da keine Flächen versiegelt werden, sind nur geringe Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes zu erwarten. Das Biotoppotential als Standort für Pflanzen bleibt erhalten. Auch für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine Beeinträchtigungen, da keine Flächenversiegelung stattfindet. Für die Berücksichtigung des Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht übernommen worden sind. Es handelt sich um die Vermeidungsmaßnahme M1 sowie um die Maßnahme CEF 1 und CEF 2 zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität. Bei Einhaltung bzw. Umsetzung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.



Klimaökologisch wertvolle Flächen für die Kaltluftentstehung oder den Kaltluftabfluss sind von der Planung nicht betroffen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen hier ausgeschlossen werden können.

Für das Landschaftsbild entstehen nur geringfügige zusätzliche Belastungen, die durch die Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen minimiert werden. Die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung ist auf Grund der Lage direkt angrenzend an die Autobahn bereits eingeschränkt. Durch randliche Eingrünungsmaßnahmen erfolgt eine optische Einbindung der Anlage in die Landschaft.

Lärm-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen gehen vom Betrieb der Anlage nicht aus. Daher sind keine Störungen der Menschen in den nächstliegenden Siedlungen zu erwarten.

Auch ergeben sich durch die Planung keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft werden gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einem Flächenumfang von ca. 0,68 ha kompensiert. Die Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches wird dem Eingriff zugeordnet.



7 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 1982 S. 803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBl. S. 70)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)



Weitere Literatur

- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München
- Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, Text- und Planteil. München
- Büro für Naturschutzplanung und ökologische Studien (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371 „Wörnitztal“ und das SPA 7130-471 „Wörnitztal und Nördlinger Ries“, Lkr. Ansbach, Mittelfranken, im Auftrag der Regierung von Mittelfranken
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach
- sbi - silvaea biome institut (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Fl.Nr. 179, Gmkg. Weidelbach (Dinkelsbühl) (Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken)
- Stadt Dinkelsbühl (2002): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Dinkelsbühl
- 8.2 Obst & Ziehmann GmbH (2020): Prüfbericht Blendgutachten Weidelbach-West 20K1796-PV-BG-Weidelbach West-R02-JBS_DO-2020

Digitale Informationsgrundlagen

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) (o. J.): Kartendienst - Denkmalatlas.
unter: <http://www.geoportal.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 09.01.2020
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): FIS-Natur Online (FIN-Web)
unter: <http://www.lfu.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 26.03.2020
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (BayLfU) (o. J.): UmweltAtlas Bayern
unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>. Zuletzt aufgerufen am 18.12.2019
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas
unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>. Zuletzt aufgerufen am 14.04.2020